

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BimSchV	Betriebsart	Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BimSchV	Betriebsart	Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BimSchV	Betriebsart
I	1500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung 900 MW übersteigt	III	700	27	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlherzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtstückgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 11 und 49)	V	300	111	5.1 (2)	Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tranken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit: a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden; b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung austretender (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharze, sofern die Menge dieser Harze 10 kg bis weniger als 25 kg je Stunde beträgt; oder c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischer Lösungsmittel je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation (z.B. Kokereien und Schwelereien)			28	3.4 (1+2)	Anlagen zum Umschmelzen von Almetall (s. auch lfd. Nrn. 95 und 151)			112	5.2 (1+2)	Anlagen zum Beschichten von Bauteilen oder tafelförmigen Materialien mit: a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden; b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung austretender (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharze, sofern die Menge dieser Harze 10 kg bis weniger als 25 kg je Stunde beträgt; oder c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischer Lösungsmittel je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen
		3	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Rohessen			29	4.1a (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salzen			113	-	Anlagen zum Beschichten von Bauteilen oder tafelförmigen Materialien mit: a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden; b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung austretender (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharze, sofern die Menge dieser Harze 10 kg bis weniger als 25 kg je Stunde beträgt; oder c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischer Lösungsmittel je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen
		4	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktions-stätten			30	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen			114	-	Anlagen zum Beschichten von Bauteilen oder tafelförmigen Materialien mit: a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden; b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung austretender (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharze, sofern die Menge dieser Harze 10 kg bis weniger als 25 kg je Stunde beträgt; oder c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischer Lösungsmittel je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen
		5	4.1b (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern			31	4.1e (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln			115	6.2 (2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Maschinen zur fabrikmäßigen Herstellung von Papier und Pappe bestehen (*)
		6	4.4 (1)	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölprodukten in Mineralöl-, Alkali- oder Schmelzestoffanlagen, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin			32	4.11 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen			116	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit: a) 14000 bis weniger als 31000 Jungheuenplätzen; b) 28000 bis weniger als 102000 Mastgeflegeplätzen; c) 28000 bis weniger als 102000 Mastgeflegeplätzen; d) 525 bis weniger als 1900 Mastschweineplätze oder e) 175 bis weniger als 640 Sauenplätze, auch soweit nicht geschlechtsgebungsbedürftig
		7	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle			33	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß			117	7.4 (2)	Anlagen zum fabrikmäßigen Verarbeiten von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung durch Erwärmen
		8	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln im Freize (*)			34	7.19 (2)	Anlagen zur Herstellung von Kalk			118	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Geteide, Hautleim, Lederleim oder Klebstoffen
		9	3.1 (1)	Anlagen zum Rosten, Schmelzen und Sintern von Erzen			35	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohrzucker			119	7.10 (1)	Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhäute mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhäute, die nicht durch Nr. 69 erlaubt werden
		10	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Nichtferrolegierungen aus Erzen oder Sekundärrohstoffen (Blei-, Zink- und Kupfererz- hütten)			36	8.1 (1)	Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen oder flüssigen Stoffen durch Verbrennen			120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einwaschen, Lagern oder Entsaften ungewerblicher Tierhäute oder Tierfelle
II	1000	11	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlherzeugung ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtstückgewicht sowie Induktionsofen (*) (s. auch lfd. Nrn. 27 und 49)	IV	500	40	1.1 (1)	Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung a) bei Heizkraftwerken von 100 MW bis 300 MW b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt	V	300	121	7.14 (2)	Anlagen zum Erhitzen einschließlich Nacharbeiten von Hartmetallen oder Teiefellen sowie Lederfabriken
		12	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung von Behältern aus Metall im Freien (z.B. Dampfkessel, Container) (*)			41	1.7 (1)	Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10000 m³ oder mehr je Stunde			122	7.22 (2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkeerzeugnissen
		13	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*)			42	1.8 (2)	Elektrospannanlagen mit einer Überspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltanlagen, ausgenommen eingebaute Elektrospannanlagen (*)			123	7.29 (2)	Anlagen zum Rosten oder Mahlen von Kaffee- oder Abpacken von gemahltem Kaffee mit einer Leistung von jeweils 250 kg oder mehr je Stunde
		14	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)			43	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde			124	7.30 (2)	Anlagen zum Rosten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde
		15	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktions-stätten			44	1.10 (1)	Anlagen zum Brätieren von Brau- oder Steinkohle			125	7.31 (2)	Anlagen zur Herstellung von Lakritz
		16	4.1b (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Petroerzeugnissen, Korund und Karbid einschließlich Aluminiumhütten			45	2.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es als Altglas hergestellt wird, einschließlich Gläsern, die nicht für medizinische oder fernsehtechnische Zwecke bestimmt sind			126	7.32 (2)	Anlagen zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen mit Sprühtrocknern
		17	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelerzeugnissen			46	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe			127	8.4 (1+2)	Anlagen zum Umschlagen von festen Abfällen in S. von § 1 Abs. 1 des Abfallgesetzes mit einer Leistung von 10 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfallt
		18	6.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten			47	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement			128	9.10 (1)	Anlagen zum Umschlagen von festen Abfällen in S. von § 1 Abs. 1 des Abfallgesetzes mit einer Leistung von 10 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfallt
		19	7.12 (1)	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperreste oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden			48	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teerbitumengemische mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde			129	9.11 (1)	Anlagen zum Umschlagen von festen Abfällen in S. von § 1 Abs. 1 des Abfallgesetzes mit einer Leistung von 10 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfallt
		III	700	20			7.15 (1)	Kotrocknungsanlagen	IV			500	49	3.3 (1)
21	10.18 (2)			Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Ruckstößtrieb- oder Strahltriebwerken	50	3.15 (1)	Anlagen zum Walzen von Metallen und Anlagen zur Herstellung von Blechen (*)	131		10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bauteilschutz-, Bemalungs-, Holzschutz- oder Klebstoffen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden			
22	10.19 (2)			Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 2 t Luft je Stunde oder mehr (*)	51	3.11 (1+2)	Schmelze-, Hammer- oder Falzwerke (*)	132		10.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen			
23	1.1 (1)			Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt	52	3.14 (1+2)	Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 kW oder mehr	133		-	Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)			
24	1.12 (1)			Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser	53	4.1g (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Anetole, Ether	134		-	Gattersagen, wenn die Antriebsleistung eines Gatters 100 kW oder mehr beträgt sowie Furnier- oder Schälwerke			
25	2.3 (1)			Anlagen zur Herstellung von Zementklinkern oder Zementen	54	4.1h (1)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen	135		-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton und Lehm			
26	2.4 (2)			Anlagen zur Herstellung von Backstein, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselsäure, Magnesit, Quarz oder von Ton zu Schamotte	55	4.1k (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen	136		-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten			
					56	4.1m (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk	137		-	Endaushub- oder Bauschuttoppen			
					57	4.5 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schmelzstoffen, wie Schmelz-, Schmelzschmelze, Metallbearbeitungs- oder Schmelzschmelze	138		-	Stahnschleifen, Schleifgeräten oder -poliergeräten			
					58	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hardkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z.B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateile	139		-	Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren (*)			
			59	4.8 (1)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 3 t oder mehr je Stunde	140	-	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen						
			60	5.1 (1)	Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tranken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit: a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden; b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung austretender (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharze, sofern die Menge dieser Harze 25 kg oder mehr je Stunde beträgt; oder c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischer Lösungsmittel oder mehr je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen	141	-	Prüfwerke (*)						
			61	-	-	142	-	Stab- oder Drahtziehen (*)						
			62	5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder anderen Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kaminen mit heißem Bitumen	143	-	Schweilermaschinenbau						
			63	5.5 (2)	Anlagen zum Isolieren von Dächern unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen	144	-	Emalliermaschinen						
			64	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Strichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von chemischer Bitumen, Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidierendem Leim	145	-	Schrottplätze						
			65	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Ammon- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Styrolharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt	146	-	Betriebshöfe für Müllabfuhr oder der Straßenreinigung (*)						
			66	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bitumbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln, soweit kein Asbest eingesetzt wird	147	-	Spezialarten aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)						
			67	6.1 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Pflanzstoffen	148	-	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattieren von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure						
			68	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit: a) 51000 Heuenplätzen; b) 102000 Jungheuenplätzen; c) 102000 Mastgeflegeplätzen; d) 1900 Mastschweineplätzen oder e) 640 Sauenplätze oder mehr	149	2.9 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr und die Beschaltzeit mehr als 100 kg/m³ und weniger als 300 kg/m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abblüführung betrieben werden						
			69	7.2 (1+2)	Anlagen zum Schlachten von: a) 500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder b) 8000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche	150	2.10 (2)	Schmelzwerke						
			70	7.3 (1)	Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 kg Speisefett je Woche	151	3.4 (1+2)	Anlagen zum Umschlagen von festen Abfällen in S. von § 1 Abs. 1 des Abfallgesetzes mit einer Leistung von 10 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfallt, für nur saisonal genutzte Getreideannahmestellen, in die Getreideunreinigung erst bei einer Umschlagleistung von 400 t oder mehr je Tag ein						
			71	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen	152	3.8 (2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgußmaschinen mit Zylinderstrafen von 2 Megawatt oder mehr bestehen						
			72	7.7 (2)	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kalbermägen zur Lagerspeicherung	153	3.10 (2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluß- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatieranlagen						
			73	7.9 (1)	Anlagen zum Schmelzen von Futter- und Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtabfällen Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Häute	154	3.20 (2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Gegenständen aus Stahl, Blech oder Guß mit festem Strahlmittel, die außerhalb geschlossener Räume betrieben werden, ausgenommen nicht begehbare Handstrahlkabinen						
			74	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erlaubt werden	155	5.1 (2)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Ammin zu: a) Formmassen (z.B. Harzmatrizen oder Faser-Formmassen) oder b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Metallformen (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche z.B. Bootbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau						
			75	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr	156	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schiefersteinen, -platten oder -geweben unter Verwendung organischer Bindemittel oder Lösungsmittel						
			76	7.23 (1)	Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt	157	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit: a) 3200 bis weniger als 14000 Heuenplätzen; b) 6400 bis weniger als 28000 Mastgeflegeplätzen; c) 6400 bis weniger als 28000 Mastgeflegeplätzen; d) 102 bis weniger als 525 Mastschweineplätzen oder e) 40 bis weniger als 175 Sauenplätze, auch soweit nicht geschlechtsgebungsbedürftig						
			77	7.25 (2)	Anlagen zur Trocknung von Grünfuttermitteln, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grundfutter im landwirtschaftlichen Betrieb	158	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen: - Anlagen in Gaststätten; - Räucheröfen mit einer Räucherleistung von weniger als 1000 kg Fleisch- oder Fischwaren je Woche						
			78	8.3 (1)	Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen	159	7.20 (2)	Maldarfen sowie Anlagen zum Trocknen von Getreide, Tabak unter Einsatz von Gebläsen, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Getreide oder Tabak im landwirtschaftlichen Betrieb						
			79	9.1 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Belüften von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelkräneren, Greifern, Staubsaugern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgut oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Belüften von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfallt, für nur saisonal genutzte Getreideannahmestellen, in die Getreideunreinigung erst bei einer Umschlagleistung von 400 t oder mehr je Tag ein	160	7.21 (2)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag						
			80	-	Depot- für Haus- und Sondermüll	161	1.27 (2)	Melasse- oder Biererzeugnisse, Biererzeugnisse oder Brauerien mit einem Ausstoß von 3000 hl Bier oder mehr je Jahr						
			81	-	Autoklaven (*)	162	7.28 (2)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren						
			82	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)	163	10.10 (2)	Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken, Garnen oder Geweben unter Verwendung von Farbbeziehungen, alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlorverbindungen einschließlich des Spannungsanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden						
			83	1.5 (1+2)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen (*)	164	-	Automatische Aufwärtstrablen (*)						
			84	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde	165	10.15 (2)	Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 300 kW oder mehr						
			85	1.13 (1)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten	166	-	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern						
			86	2.1 (2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahler verwendet werden	167	-	Maschinenfabriken oder Härterien						
			87	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schläcke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klarschmelzwerke für Sand oder Kies und Anlagen zur Behandlung von Abbruchmaterial am Entstehungsort	168	-	Pressereien oder Stanzereien (*)						
			88	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselsäure, Magnesit, Mineralfasern, Muschelkalk, Talkum, Ton, Tuff (Trass) oder Zementklinker	169	-	Anlagen zur Herstellung von Kaminen unter Verwendung von Bitumen						
			89	2.6 (1)	Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest	170	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kästen und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren						
			90	2.7 (2)	Anlagen zum Blähen von Pellets, Schiefer oder Ton	171	-	Zimmerereien (*)						
			91	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr und die Beschaltzeit 300 kg oder mehr je m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abblüführung betrieben werden	172	-	Fleischzerlegbetriebe ohne Verarbeitung						
			92	-	-	173	-	Auslieferungslager für Tiefkühlkost (*)						
			93	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gesteinesteinen oder Faserzementplatten unter Dampfdruck	174	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren						
			94	3.3 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln in geschlossenen Hallen (*)	175	-	Margarine- oder Kunstseifenfabriken						
			95	3.3 (2)	Anlagen zum Erhitzen von Gießereien oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 25 t je Stunde, Vakuum-Schmelzöfen für Gießereien oder Stahl mit einer Einsatzmenge von 5 t oder mehr sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 80 t Gülderte je Monat	176	-	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung						
			96	3.5 (2)	Schmelzöfen für Nichtferrolegierungen für einen Einsatz von 1000 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichtferrolegierungen (s. auch lfd. Nrn. 28 und 151)	177	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)						
			97	3.9 (1+2)	Anlagen zum Abheben der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platten oder Blechen, durch Flammen	178	-	Anlagen zum Belüften oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 200 t Schüttgut je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zur Aufnahme von selbstgewonnenem Getreide im landwirtschaftlichen Betrieb						
			98	-	-	179	2.8 (2)	Anlagen zum nischenmäßigen Belüften oder Verarbeiten von Abfallerzeugnissen aus Maschinen						
			99	2.15 (2)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder von Druckfarben mit einer Leistung von 19 t oder mehr je Tag	180	7.4 (2)	Betriebe zur Herstellung von Fertigerzeugnissen (Kantinen, diätetische, Catering-Betriebe)						
			100	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*)	181	-	Schlossereien, Drehereien, Schleifereien oder Schleifereien						
			101	-	-	182	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen						
			102	3.21 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren oder Batterien	183	-	Autoklavierereien						
			103	3.23 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver- oder -pasten, von hoch- oder niedrigviskosen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder -pasten ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen	184	-	Tischlereien oder Schreinerereien						
			104	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissousgasfabriken)	185	-	Tabakfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 111 oder 112 erlaubt werden						
			105	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung	186	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken						
			106	4.2 (1+2)	Anlagen, in denen Flammenschutz- oder Schmelzschmelzmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden	187	-	Kompostierungsanlagen						
			107	4.3 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimittel- oder Arzneimittelzusatzstoffen ohne chemische Umwandlung	188	-	Anlagen zur Herstellung von Reibspinnstoffen, Industriewolle oder Wolle						
			108	4.8 (2)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 3 t je Stunde	18								